

Beilage 244

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 22. Februar 1951

An den

Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags

München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über Zins- und Tilgungszuschüsse des bayerischen Staates

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 20. Februar 1951 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

(gez.) Dr. Ehard,

Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

über

Zins- und Tilgungszuschüsse des bayerischen Staates

§ 1

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates im Rahmen des Bayerischen Notstandsprogramms 1950 Zins- und Tilgungszuschüsse für die Dauer der Laufzeit von Darlehen Dritter zu gewähren.

(2) Die Zins- und Tilgungszuschüsse dürfen gewährt werden zur Durchführung

- | | |
|--|---------------|
| 1. von landwirtschaftlichen Wasserbauten, Bodenkulturunternehmungen und ländlichen Wegebauten für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 10,0 Mill. DM |
| 2. der Wasserversorgung für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 3,5 „ „ |
| 3. der Abwasserbeseitigung (Kanalisation) für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 0,22 „ „ |
| 4. der landwirtschaftlichen Abwasserwertung für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 4,1 „ „ |

§ 2

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates im Rahmen des ordentlichen Haushalts weitere Zins- und Tilgungszuschüsse für die Dauer der Laufzeit von Darlehen Dritter zu gewähren.

(2) Die Zins- und Tilgungszuschüsse dürfen gewährt werden zur Durchführung

- | | |
|--|--------------|
| 1. von landwirtschaftlichen Wasserbauten, Bodenkulturunternehmungen und ländlichen Wegebauten für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 2,7 Mill. DM |
| 2. von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Flurbereinigungs-Unternehmungen für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 1,3 „ „ |
| 3. der landwirtschaftlichen Abwasserwertung für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 1,0 „ „ |
| 4. von Wildbach- und Lawinerverbauungen für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 3,4 „ „ |
| 5. von gemeindlichen und genossenschaftlichen Wasserversorgungen für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 2,3 „ „ |
| 6. von Gruppen-Wasserversorgungen im Jura-Gebiet für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 1,65 „ „ |
| 7. der Abwasserbeseitigung für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 3,0 „ „ |

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1951 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Zur Behebung der Arbeitslosigkeit waren im Rechnungsjahr 1950 außerordentliche Maßnahmen erforderlich. Neben der Förderung des Wohnungsbaues, der sich besonders in den Städten auswirkte, war es außerdem notwendig, auf dem Lande, besonders in den von der Arbeitslosigkeit stark betroffenen Gebieten in Ost- und Mittelbayern, Notstandsarbeiten durchzuführen. Als besonders lohnintensiv kamen hierfür Maßnahmen auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Wasserbaues, der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der landwirtschaftlichen Abwasserwertung in Betracht. Diese Maßnahmen dienten neben dem Ziel der Belebung des Arbeitsmarktes einem mit der stark angewachsenen Bevölkerung gestiegenen Bedürfnis und dem Gebot der Hygiene.

Eine fühlbare Steigerung der Tätigkeit auf diesen Gebieten setzt jedoch eine Änderung des Finanzierungsverfahrens voraus. Bisher lag, insbesondere im Kulturbau, das Schwergewicht auf der Leistung verlorener Staatszuschüsse, mit deren Hilfe die Maßnahmen eingeleitet wurden, während die Beschaffung von Krediten, die Eigenleistungen der Unternehmensträger und der Selbstverwaltungsverbände sowie die Leistungen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe nur ergänzend hinzukamen. Da im ordentlichen Haushalt 1950 keine größeren Mittel für derartige Staatszuschüsse bereitgestellt werden können, als im ordentlichen Haushalt 1949, konnte unter Beibehaltung des bisherigen Finanzierungsverfahrens

keine Steigerung der Bautätigkeit erwartet werden. Das Schwergewicht muß künftig auf die kreditmäßige Finanzierung gelegt werden. Dies kann allerdings den Unternehmensträgern (Zweckverbänden, Gemeinden, Wasser- und Bodenverbänden und anderen Selbstverwaltungsverbänden) nur zugemutet werden, wenn sich der Staat für die Dauer der Laufzeit der Kredite zu einer laufenden Zins- und Tilgungsverbilligung (Verrentungsbeihilfen) verpflichtet. Der Staatszuschuß, der bisher als einmaliger, verlorener Zuschuß geleistet wurde, wird hierdurch verrentet, d. h. auf eine längere Reihe von Jahren (rund 30 Jahre) verteilt. Bei entsprechender Bemessung der vom Staat zu leistenden Zins- und Tilgungsverbilligung tritt keine stärkere Belastung der Unternehmensträger ein als nach dem bisherigen Finanzierungsverfahren. Für den Staat bedeutet die Verrentung seiner Zuschußleistungen allerdings, daß er sich im entsprechenden Umfang mit Haushaltsausgaben auf die Dauer von rund 30 Jahren festlegen muß. Dies ist jedoch in einer Zeit hoher Arbeitslosigkeit und bei der gegenwärtigen Haushaltslage zu rechtfertigen. Auch kann der Staat bei Besserung seiner Haushaltslage die von ihm zu leistende Rente später wieder kapitalisieren und vorzeitig ablösen (vgl. Bay. Landtag, Beilage 5344 Anlage B, und Beschluß des Bay. Landtags vom 24. Februar 1950).

Haushaltsausgaben, deren Festlegung über ein Haushaltsjahr hinausgehen, müssen durch Gesetz genehmigt werden (Art. 82 der bayer. Verfassung). Dementsprechend werden in dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über Zins- und Tilgungszuschüsse des bayerischen Staates alle Zins- und Tilgungsverbilligungsmaßnahmen aufgenommen, die im Rechnungsjahr 1950 vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bayerischen Landtag eingeleitet wurden und die den Staatshaushalt über das Rechnungsjahr 1950 hinaus belasten.

Es handelt sich hierbei um folgende Maßnahmen:

1. Zins- und Tilgungszuschüsse im Rahmen des Bayerischen Notstandsprogramms 1950 (§ 1 des Entwurfs);
2. sonstige Zins- und Tilgungszuschüsse im Rahmen des ordentlichen Haushalts (§ 2 des Entwurfs).

In beiden Gruppen wird die Zins- und Tilgungsverbilligung zur Durchführung von landwirtschaftlichen Wasserbauten, Bodenkulturunternehmungen und ländlichen Wegebauten, der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der landwirtschaftlichen Abwasserbeseitigung gewährt. In der zweiten Gruppe sind außerdem Verrentungsbeihilfen zur Durchführung von Wildbach- und Lawinerverbauungen vorgesehen.

II. Im einzelnen

Zu § 1:

Zins- und Tilgungszuschüsse im Rahmen des Bayerischen Notstandsprogramms 1950

Das von der Obersten Baubehörde aufgestellte zusätzliche Bauprogramm 1950 sieht Baukosten in Höhe von 41,2 Mill. DM vor, von denen entfallen auf

1. den landwirtschaftlichen Wasserbau	18,5 Mill. DM
2. die Wasserversorgung	15,1 „ „
3. die Abwasserbeseitigung	2,6 „ „
4. die landw. Abwasserbeseitigung	5,0 „ „
	<hr/>
	41,2 Mill. DM

Von der Summe der Baukosten sollen kreditmäßig 25,1 Mill. DM finanziert werden. Von diesem Kreditbetrag von 25,1 Mill. DM sind vom Staat 13,22 Mill. DM voll und 4,6 Mill. DM zum Teil zu verrenten.

Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Zu Abs. 2 Ziffer 1:

Landwirtschaftliche Wasserbauten,
Bodenkulturunternehmungen und
ländliche Wegebauten

Die Baukosten betragen 18,5 Mill. DM. Es sind Kredite in Höhe von 10 Mill. DM erforderlich. Von diesen sind vom Staat

- | | |
|--|--------------|
| a) voll zu verrenten | 7,5 Mill. DM |
| und zwar zu einem Zinssatz von 5,5% und einer Tilgung von 2% (einschl. Verwaltungskostenbeitrag) | |
| b) teilweise zu verrenten | 2,5 Mill. DM |
| und zwar mit 3% Zinszuschuß bei einem Zinssatz von 5,5% und einer Tilgung von 2% (Beteiligten-Darlehen). | |

Zu Abs. 2 Ziffer 2:

Wasserversorgung

Die Baukosten betragen 15,1 Mill. DM. Es sind Kredite in Höhe von 10,1 Mill. DM erforderlich. Von diesen sind vom Staat 3,5 Mill. DM voll zu verrenten und zwar zu einem Zinssatz von 5½% und einer Tilgung von 1% bzw. 2% (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag).

Zu Absatz 2 Ziffer 3:

Abwasserbeseitigung

Die Baukosten betragen 2,6 Mill. DM. An Krediten sind 0,9 Mill. DM erforderlich. Der Staat übernimmt die volle Verrentung für Kredite von 220 000.— DM zu einem Zinssatz von 5½% und einer Tilgung von 1% (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag).

Zu Abs. 2 Ziffer 4:

Landwirtschaftliche Abwasser- verwertung

Die Baukosten betragen 5 Mill. DM. An Krediten sind 4,1 Mill. DM erforderlich. Hiervon sind vom Staat

- | | |
|---|--------------|
| a) voll zu verrenten | 2,0 Mill. DM |
| und zwar zu einem Zinssatz von 5½% und einer Tilgung von 2% (einschl. Verwaltungskostenbeitrag) | |
| b) teilweise zu verrenten | 2,1 Mill. DM |
| und zwar mit 3% Zinszuschuß, bei einem Zinssatz von 5½% und 2% Tilgung (Beteiligten-Darlehen). | |

Zu den Ziffern 1 bis 4:

Die entsprechenden Zins- und Tilgungszuschüsse für das Rechnungsjahr 1950 sind im ordentlichen Haushalt 1950 Einzelplan III Kap. 277 A Tit. 506, 507 und 509 vorgesehen, und zwar bei

Titel 506:

Erläuterungen zu b: Verrentungsbeihilfen zum Bayerischen Notstandsprogramm 1950

- | | |
|--|--------------|
| 1. für Wasserbauten, Bodenkulturunternehmungen und ländliche Wegebauten (7 500 000.— DM) | 436 000.— DM |
| 2. für landw. Abwasserbeseitigung (2 000 000.— DM) | 150 000.— „ |

Übertrag: 566 000.— DM

Übertrag: 566 000.— DM

Titel 507:

(Verbilligung des Zinssatzes)

Erläuterungen zu a): Für Kredite zum Bayerischen Notstandsprogramm 1950

- | | |
|---|------------|
| 1. für Wasserbauten, Bodenkultur-
unternehmungen und ländliche
Wegebauten | 99 000.— „ |
| 2. für landw. Abwasserwertung | 65 000.— „ |

Titel 509:

Erläuterungen zu b): Verrentungs-
beihilfen zum Bayerischen Notstands-
programm 1950

- | | |
|---|-------------|
| 1. für Wasserversorgungen
(5,5 Mill. DM) | 228 000.— „ |
| 2. für Abwasserbeseitigung
(0,22 Mill. DM) | 15 000.— „ |

Zinsverbilligung 1950: 971 000.— DM

Zu § 2:

Sonstige Zins- und Tilgungszuschüsse
im Rahmen des ordentlichen Haushalts

Während der § 1 ein zusätzliches Bauprogramm 1950 der Obersten Baubehörde enthält, wird im § 2 das unter normalen Umständen anfallende Bauprogramm 1950 auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Wasserbaues, der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und -wertung und der Wildbach- und Lawinenverbauung behandelt, soweit hierfür Zins- und Tilgungszuschüsse des Staates erforderlich werden. Der Umfang der hier in Betracht kommenden Bauvorhaben ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich:

§ 2	Art des Bauvorhabens	Bau- kosten Mill. DM	vom Staat zu verrent.: Mill. DM
Ziffer 1	Landwirtschaftl. Wasser- bauten usw.		2.7
„ 2	Wasserwirtschaftl. Maß- nahmen im Zusammenhang mit Flurbereinigungsunter- nehmungen	16.0	1.3
„ 3	Landwirtschaftl. Abwasser- wertung		1.0
„ 4	Wildbach- und Lawinen- verbauungen	6.5	3.4
„ 5	gemeindl. und genossen- schaftliche Wasserversor- gungen	10.0	2.3
„ 6	Gruppen-Wasserversor- gung im Jura	2.5	1.65
„ 7	Abwasserbeseitigung	15.0	3.0
		50.0	15.35

Im ordentlichen Haushalt 1950 Einzelplan III Kap. 277 A Titel 506 bis 509 sind folgende Ansätze vorgesehen:

Zu Absatz 2 Ziffer 1:

Landwirtschaftliche Wasserbauten,
Bodenkulturunternehmungen und
ländliche Wegebauten:

Titel 506: Erläuterungen zu a) Ziffer 1:

Neben den laufenden Beihilfen von
3,3 Mill. DM vom Staat zu verrentende
Darlehen mit

2,7 Mill. DM

Zu Absatz 2 Ziffer 2:

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen
im Zusammenhang mit Flurberein-
igungsunternehmungen:

Titel 506: Erläuterungen zu a) Ziffer 2:

Vom Staat zu verrentende Darlehen 1,5 Mill. DM

Zu Absatz 2 Ziffer 3:

Landwirtschaftliche Abwasser-
wertung:

Titel 506: Erläuterungen zu a) Ziffer 3:

Vom Staat zu verrentende Darlehen 1,0 Mill. DM

Zu den Ziffern 1 bis 3:

Als Verrentungsbeihilfen für die unter den Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Darlehen mit einem Gesamtbetrag von 5 Mill. DM sind unter Titel 506 Erläuterungen zu c) insgesamt 237 000.— DM vorgesehen. Die jährliche Verrentung der Darlehen beträgt voraussichtlich etwa 6,5%.

Zu Absatz 2 Ziffer 4:

Wildbach- und Lawinenverbauungen:

Titel 508: Erläuterungen zu a) 1 und b):

Neben den laufenden Beihilfen von 1,5 Mill. DM sind vom Staat zu verrentende Darlehen mit 3,4 Mill. DM vorgesehen, für die im Rechnungsjahr 1950 eine Verrentungsbeihilfe von 150 000.— DM eingesetzt wird. Die jährliche Verrentung beträgt voraussichtlich etwa 6½%.

Zu Absatz 2 Ziffer 5:

Gemeindliche und genossenschaft-
liche Wasserversorgungen:

Titel 509: Erläuterungen zu a) 1):

Neben laufenden Beihilfen von 2,7 Mill. DM sind vom Staat zu verrentende Darlehen mit 2,3 Mill. DM vorgesehen. Die Verrentung beträgt jährlich voraussichtlich etwa 6½%.

Zu Absatz 2 Ziffer 6:

Gruppen-Wasserversorgungen im
Juragebiet:

Titel 509: Erläuterungen zu a) 2):

Die vom Staat zu verrentenden Darlehen mit 1,65 Mill. DM stammen aus ERP-Mitteln. Sie sind mit 4½% zu verrenten.

Zu Absatz 2 Ziffer 7:

Abwasserbeseitigung:

Titel 509: Erläuterungen zu a) 3):

Die vom Staat zu verrentenden Darlehen sind mit 5 Mill. DM vorgesehen. Die jährliche Verrentung beträgt voraussichtlich etwa 6½%.

Zu den Ziffern 5 bis 7:

Als Verrentungsbeihilfen für die unter den Ziffern 5 bis 7 aufgeführten Darlehen mit einem Gesamtbetrag von 6,95 Mill. DM sind unter Titel 509 Erläuterungen zu c) insgesamt 310 000.— DM eingesetzt.

Davon entfallen auf Ziffer 5:	110 000.— DM
„ 6:	55 000.— DM
„ 7:	145 000.— DM
	<hr/>
	310 000.— DM

Zu den Ziffern 1 bis 7:

Verrentungsbeihilfen 1950

Ziffern 1 bis 3:	237 000.— DM
Ziffer 4:	150 000.— DM
Ziffern 5 bis 7:	310 000.— DM
	<hr/>
	697 000.— DM

III. Zusammenfassung

Die Verrentungsbeihilfen im Rechnungsjahr 1950 betragen

nach § 1 (Bayerisches Notstandsprogramm)	971 000.— DM
nach § 2 (normales Bauprogramm)	697 000.— „
	<hr/>
	1 668 000.— DM

Die jährliche Verrentung ab 1. April 1951 wird noch höher sein, da die Verrentung im Rechnungsjahr 1950 sich infolge des teilweise späteren Beginns der Laufzeit der Darlehen nicht auf ein volles Jahr erstreckt.

Die volle Verrentung für ein Jahr wird betragen:

Bei den Darlehen zu § 1:	rund 1 115 000.— DM
Bei den Darlehen zu § 2:	„ 965 000.— „
	<hr/>
insgesamt:	2 080 000.— DM

Diese Zins- und Tilgungszuschüsse treten an die Stelle von insgesamt

zu § 1: Staatszuschüssen		
(100% Verrentung)	von	15,22 Mill. DM
zu § 2: Staatszuschüssen	von	15,35 „ „
		<hr/>
		28,57 Mill. DM